



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 18.06.2012

für den **Lehrgang**

**„Mehrsprachigkeit in
der schulischen
Praxis – Innovative
Lernwege“**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4 Organisationseinheit	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	5
§ 6 Gestaltung der Studien	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	5
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads	5
§ 10 Abschluss	6
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	6
§ 12 Curriculum - Modulbeschreibungen	9
Teil III: Prüfungsordnung	18
§ 13 Geltungsbereich	18
§ 14 Informationspflicht	18
§ 15 Anmeldeerfordernisse	18
§ 16 Modulabschluss	19
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	19
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	20
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	20
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	21
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	21
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	22
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	22
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	23
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	24
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	24
§ 27 Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs	24
§ 28 Abschluss des Lehrganges	25
Teil IV: Schlussbemerkungen	25
§ 29 In-Kraft-Treten	25
Teil V: Anhang	26

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis – Innovative Lernwege“ bietet

- eine theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Themen Mehrsprachigkeit und Interkulturalität in Schule und Gesellschaft.
- Basiswissen und didaktisches Knowhow zu den Themen Mehrsprachigkeit, Erst – und Zweitspracherwerb, Einblicke in die komplexen Zusammenhänge von Sprache – Kultur – Identität; rechtliche Rahmenbedingungen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit anderen Erstsprachen.
- Konzepte, Strategien und Tools, um Mehrsprachigkeit im Unterricht konstruktiv integrieren und den Erwerb von Deutsch als Zweitsprache zu fördern.
- Innovative Lernwege, im Speziellen forschendes Lernen in Eigenverantwortung, eigenständiges Organisieren von Lernprozessen in Teams, Erarbeiten einer wertschätzenden Feedbackkultur in Peergroups, Entwickeln von Lernmaterialien und handlungsorientiertes Arbeiten, um Grundlagen und Erkenntnisse zu vertiefen. Die Integration von Arbeitsformen mit digitalen Medien wird forciert.
- Laufende Reflexion der eigenen Praxis im Wechsel mit neuen Inputs und Erfahrungen auf fachlicher und persönlicher Ebene stoßen Lernprozesse an.
- Eigene Erfahrungen beim Lernen unbekannter Sprachen und in vielfältigen Begegnungen mit MigrantInnen bilden die Ausgangspunkte einer handlungsorientierten Didaktik.
- Die inhaltlichen Bereiche der einzelnen Lehrveranstaltungen finden sich in jedem Modul horizontal und über die Module hinweg vertikal wieder, damit eine bestmögliche Vernetzung im Lernprozess stattfinden kann.
- Die durch alle Module vertikal liegende inhaltliche Struktur (Basiswissen, Innovative Lernwege, Lernen – Praxis – Reflexion, Begegnungen mit Sprachen und Kulturen) ermöglicht einen durchlaufenden dynamischen Prozess bezüglich Lernfortschritt, Reflexion und Transfer in die Praxis, der die Aspekte des Kontextes (Inhalt, Person, soziales System) in angemessener Weise berücksichtigt.
- Die Gestaltung der Module hängt wesentlich von den Praxiserfahrungen der TeilnehmerInnen ab und wird erst im Laufe des Lehrgangs im Detail konzipiert.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

Eingebundene Institutionen und Personen:

1. PHST, Zentrum 4, Fachbereich Sprachen und Kulturen:
 - Mag.^a Dagmar Gilly, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark, bm:ukk
 - Mag.^a Martina Huber-Kriegler, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark
 - Dipl.-Päd.ⁱⁿ Eva Theissl, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark
 - Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sonja Vučina, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark
2. treffpunkt sprachen / Plurilingualismus, Universität Graz mit
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Schrammel-Leber
3. Mag. Franz Riegler, BRG Kepler (Graz), bm:ukk (Projekt voXmi)

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es gibt zur Zeit keine vergleichbaren Lehrgänge.

Der Lehrgang "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege", der im SS 2012 angeboten wird, enthält wesentliche Inhalte des ersten Moduls des vorliegenden Lehrgangs und kann AbsolventInnen in Teilen angerechnet werden.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis – Innovative Lernwege“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 4, Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Justina Flanschger, mailto: z4@phst.at;

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 24 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2012 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur, die Führung eines Portfolios sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten zur Dokumentation der persönlich durchgeführten Projekte, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Der Lehrgang wendet sich an im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer, die sich für das Thema "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege" qualifizieren möchten.

Darüber hinaus steht er auch Studierenden in der Ausbildung für das Lehramt an Volks-, Haupt- und Sonderschulen bzw. Polytechnischen Schulen sowie Lehramtsstudierenden der Universitäten im Sinne von § 10 Abs. 2 HCV offen.

Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung im Bereich der Sozialpädagogik oder der Kindergartenpädagogik, der FH für Sozialmanagement oder einer gleichwertigen oder nostrifizierten pädagogischen Grundausbildung im Ausland.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet über die Aufnahme

- a) ein Motivationsschreiben der AufnahmewerberIn, das bis zum in ph-online angegebenen Termin eingelangt sein muss
- b) der Vorrang für Schulteams;
- c) der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
MSP-1 Ankommen, Sprache(n) finden	MSP-2 Basis legen, Lernwege erkunden	MSP-3 Unterricht entwickeln, planen, gestalten	MSP-4 Transfer in die Praxis, zusammenführen, bilanzieren
0 HW 4,0 FWD 0 SP 0,25 ES	HW 5,0 FWD 0 SP 0,25 ES	0 HW 6,00 FWD 0 SP 0,25 ES	0 HW 8,00 FWD 0 SP 0,25 ES
4,25 EC 4,25 SWSt.	5,25EC 5,25 SWSt.	6,25 EC 6,25 SWSt.	8,25 EC 5,25 SWSt.

	HW	FWD	SP	ES	SWSt. Präsenz - Betr. A.		Echtstunden		EC
Summe MSP - 1	0,00	4,00	0,00	0,25	4,25	68	51	55,25	4,25
Summe MSP - 2	0,00	5,00	0,00	0,25	5,25	84	63	68,25	5,25
Summe MSP - 3	0,00	6,00	0,00	0,25	6,25	100	75	81,25	6,25
Summe MSP - 4	0,00	8,00	0,00	0,25	5,25	84	63	143,25	8,25
Gesamtsumme	0,00	23,00	0,00	1,00	21,00	336,00	252,00	348,00	24,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 12 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4
Modulbeschreibung Lehrgang "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege"

Kurzzeichen:	Modulthema:			
MSPR-1	Ankommen, Sprache(n) finden			
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:			
LG "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege"	NN			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:		
1.	4,25	1.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):			
1 Semester, einmalig	1			
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
	X			X
Verbindung zu anderen Modulen:				
Zu Modul 2-4				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
die Studierenden erwerben Basiswissen zu den Themen				
<ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche und individuelle Mehrsprachigkeit und Spracherwerb, • Plurilingualismus und dessen emotionale/kognitive Auswirkungen, • Lebensrealität plurilingualer und plurikultureller Menschen • rechtliche Rahmenbedingungen für Lernende mit anderen Erstsprachen im schulischen Kontext • didaktische Konzepte und Strategien für das konstruktive Einbeziehen von mehr SPRACHEN im Unterricht und erwerben Knowhow in Bezug auf die Umsetzung • Konzepte zum individualisierten und differenzierten Sprach(en)unterricht mit E-Learning-Unterstützung (z.B. Projekt VoXmi) 				
erkennen durch intensive Reflexion				
<ul style="list-style-type: none"> • ihre eigenen (Sprach-) Lerngeschichten • ihre Lernkonzeptionen • ihre methodisch-didaktischen Haltungen • lernen ihre Beobachtungsgabe und die Selbstwahrnehmung in realen und simulierten kulturellen Begegnungen zu schärfen und reflektieren eigene Kommunikationsmuster • begeben sich in die Position von Sprachlernerinnen und Sprachlernern und beobachten ihre eigenen Lernmuster und Verhaltensweisen. 				

Bildungsinhalte:

- Bedeutung von Sprache - Kultur – Identität im Zusammenhang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt in Schulen
- Modelle des Spracherwerbs, Zusammenhang zwischen Erstsprache und dem Erwerb weiterer Sprachen.
- Schulrechtliche Bestimmungen für Lernende mit anderen Erstsprachen
- Einführung in die Mehrsprachigkeitsdidaktik und die Didaktik von Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Innovative Lernwege: reflektierendes Arbeiten mit unterschiedlichen Portfoliokonzepten; Einführung in Formen des Kollegialen Team Coachings
- Verschiedene Lernkonzeptionen (behavioristische, konstruktivistische und dialogische)
- Erste Begegnungen mit unbekanntem Sprachen und zugewanderten Personen

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

die Studierenden

- wissen um die gesellschaftliche Bedeutung von Sprache und Kultur.
- kennen Theorien und Modelle des Spracherwerbs.
- kennen den Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Erstsprache und dem weiteren Sprachen.
- kennen die (schul-)rechtlichen Rahmenbedingungen für Lernende mit anderen Erstsprachen
- kennen, erproben und entwickeln Methoden und Strategien für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Gruppen
- können digitale Medien dort integrieren, wo sie einen Mehrwert gegenüber bisherigen Methoden darstellen (blended learning)
- können Lernende anregen, eigenverantwortlich voneinander und miteinander zu lernen.
- lernen ihre Erfahrungen systematisch in Lernpartnerschaften zu reflektieren und diese mit Hilfe des Lehrgangsportfolios zu dokumentieren.

Literatur:
gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Für eine positive Absolvierung sind aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, regelmäßige Teilnahme an Lernpartnerschaften/ Peergroups und laufendes Führen des Lehrgangsportfolios. Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der TeilnehmerInnen

1. Semester – Modul MSPR1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FDFWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis 1										
Eingangsphase, Lehrgangsbegleitung				0,25	M	0,25	4,00	3,00	3,25	0,25
Basiswissen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Deutsch als Zweitsprache I		1,00			S	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Innovative Lernwege für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen I		1,00			S/F	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Lernen – Praxis - Reflexion I		1,00			A	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Begegnungen mit Sprachen und Kulturen		1,00			S/U	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Summe MSPR1 - 1. Semester		4,00		0,25		4,25	68,00	51,00	55,25	4,25
		4,25								4,25

Kurzzeichen:		Modulthema:		
MSP-2		Basis legen, Lernwege erkunden		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege"		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		5,25	2.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1				
Bildungsziele: Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • lernen Prinzipien einer wertschätzenden, antirassistischen und gendergerechten Sprache kennen • bearbeiten Fachliteratur und setzen sich schriftlich kritisch damit auseinander • erwerben Wissen über das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ und seine Umsetzungsmöglichkeiten • erwerben weitere grundlegende Kompetenzen in Didaktik von Deutsch als Zweitsprache bzw. im Schaffen von Lerngelegenheiten, in denen viele verschiedene Sprachen als Untersuchungsgegenstand herangezogen werden. • lernen sprachdiagnostische Verfahren kennen • erwerben Basiswissen zu Kulturtheorien und Theorien Interkultureller Kommunikation • lernen wichtige Erstsprachen von SchülerInnen in Österreich im Vergleich zum Deutschen kennen • erwerben praktische unterrichtliche Kompetenzen in Schulen und/oder außerschulischen Institutionen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> • Antirassistische und gendergerechte Sprache • Ideensammlung für ein interkulturelles mehrsprachig orientiertes Projekt • Sprachdiagnostische Verfahren • Aufbau des Deutsch-als-Zweitsprache – Unterrichts lt. Lehrplan • Fachliteratur zu speziellen Themen des Spracherwerbs und des Sprachenlernens und kritische Auseinandersetzung damit • Modelle des Spracherwerbs und verschiedene Sprachvermittlungsmethoden • Webbasierte Tools zur Unterstützung wichtiger Sprachlernprozesse (bds. Hörverstehen, Sprachproduktion) • Umsetzung und Reflexion eigener Ideen in der Schulpraxis (bei MentorInnen oder im eigenen Unterricht, evtl. mit kollegialen Hospitationen, und didaktischem Coaching durch die Lehrgangsgruppe) • Weitere Erfahrungen mit der Lebensrealität plurilingualler und plurikultureller Menschen im Zuge von Begegnungen mit Migrantinnen und Migranten der ersten und zweiten Generation • Soziolinguistische Sprachvergleiche 				

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden

- erweitern ihren Kulturbegriff um aktuelle wissenschaftliche Modelle und Konzepte.
- verwenden in der Arbeit eine sensible Sprache, die antirassistisch und gendergerecht ist.
- kennen verschiedene sprachdiagnostische Verfahren
- können den Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ-Unterricht) nach den Grundsätzen des Lehrplanzusatzes „Deutsch als Zweitsprache“ aufbauen.
- setzen ihr Wissen, wo möglich, in der eigenen Praxis bzw. mit und bei KollegInnen um, und profitieren dabei von methodischer Unterstützung aus der Gruppe
- kennen wichtige Theorien und Modelle des Spracherwerbs sowie verschiedene innovative Ansätze des Sprachenlernens
- verbinden die Erkenntnisse aus der Didaktik mit den eigenen Lernerfahrungen mit einer neuen Sprache
- kennen einige hilfreiche webbasierte Tools, die den Sprachenunterricht bereichern und unterstützen
- reflektieren ihre Erfahrungen in Kleingruppen systematisch mit Hilfe des Lehrgangsportfolios
- lernen sprachvergleichende Methoden kennen
- lernen eine neue Sprache kennen und setzen didaktische Erkenntnisse und eigene Lernerfahrungen in Beziehung

Literatur:
gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Für eine positive Absolvierung sind aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, regelmäßige Teilnahme an Lernpartnerschaften/ Peergroups und laufendes Führen des Lehrgangsportfolios.
Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der TeilnehmerInnen

2. Semester – Modul MSPR-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis 2										
Eingangsphase, Lehrgangsbegleitung				0,25	M	0,25	4,00	3,00	3,25	0,25
Basiswissen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Deutsch als Zweitsprache 2		1,00			S	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Innovative Lernwege für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen 2		1,50			S/F	1,50	24,00	18,00	19,50	1,50
Lernen – Praxis - Reflexion 2		1,50			A	1,50	24,00	18,00	19,50	1,50
Begegnungen mit Sprachen und Kulturen 2		1,00			S/U	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Summe MSPR-2 - 2. Semester		5,00		0,25		5,25	84,00	63,00	68,25	5,25
		5,25								5,25

Kurzzeichen:	Modulthema:			
MSP-3	Unterricht entwickeln, planen, gestalten			
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:			
LG "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege"	NN			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:		
2.	6,25	3.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):			
1 Semester, einmalig	1			
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:			Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1 und 2				
Bildungsziele:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> erhalten vertiefte Einblicke in andere Kulturen, Lebensformen, Sprachen, Werte und Schulsysteme nach eigenen Schwerpunktinteressen (Wahlpflicht) vertiefen im Rahmen von Begegnungen/Exkursionen ihr Wissen über das Leben der MigrantInnen in Österreich und überlegen welche Strategien für chancengerechte Bildung entwickelt werden können. können die Eignung sprachdiagnostischer Verfahren für ihre Zielgruppe beurteilen und gegebenenfalls als Basis für ihre Unterrichtsplanung einsetzen erwerben weiteres Wissen über Mehrsprachigkeitsdidaktik bzw. über die Didaktik von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Grundschulbereich bzw. Sekundarstufen I-Bereich. erweitern gemeinsam ihr Repertoire an methodischen Ansätzen für den DaZ- Unterricht bzw. dem mehrsprachigen interkulturellen Unterricht auch in Sachfächern entwickeln eigenes Unterrichtsmaterial bzw. adaptieren vorhandene Materialien diskutieren Ideen und Strategien, wie eine multikulturelle Klasse geführt, die Elternarbeit organisiert und der Klassenraum entsprechend gestaltet werden kann. setzen ihr Wissen in der eigenen Praxis um setzen sich mit der Methode des Projektunterrichts bzw. Grundlagen des Projektmanagements auseinander und planen ein größeres, zusammenhängendes Projekt mit interkulturellem und mehrsprachigem Schwerpunkt, das im vierten Semester durchgeführt wird. 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung der Grundprinzipien der Mehrsprachigkeitsdidaktik und der DaZ-Didaktik in Grundschule und Sekundarstufe 1 Sprachdiagnostische Verfahren und ihr Einsatz im Rahmen der eigenen Unterrichtsplanung Elternarbeit / Community Education im Umfeld einer multikulturellen Schule Begegnungen mit Menschen anderer Herkunft und unbekanntem Sprachen Umsetzung eigener Ideen in der Praxis mit laufendem Peer-Coaching zu methodischen und strategischen Fragen Projektplanung für ein interkulturelles mehrsprachiges Projekt 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> wissen um die Lebensbedingungen von Menschen in anderen Kulturen und deren Situation in Österreich. reflektieren ihre eigenen Reaktionen auf Begegnungen mit Menschen anderer Herkunft bzw. mit unbekanntem 				

Sprachrepertoires

- reflektieren Sprachenunterricht zugleich aus der LernerInnenperspektive und der Lehrendenrolle
- haben vertiefte Kenntnis der Grundprinzipien der Mehrsprachigkeitsdidaktik sowie der DaZ–Didaktik in der Grundschule und Sekundarstufe 1
- kennen vielfältige methodische Ansätze und Strategien und können sie effizient für inklusiven, mehrsprachig orientierten Sprachenunterricht einsetzen
- kennen verschiedenste Aspekte der Arbeit in einer multikulturellen Schule und ihrem weiteren Umfeld und können ihre Expertise am Schulstandort praktisch umsetzen (z.B. Teilnahme am VoxMi-Projekt)
- setzen ihr Wissen und ihre Erfahrungen in der Praxis um, reflektieren ihre Erfahrungen systematisch in der Peergroup und dokumentieren diese mit Hilfe des Lehrgangsportfolios.

Literatur:
gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Für eine positive Absolvierung sind aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, regelmäßige Teilnahme an Lernpartnerschaften/ Peergroups und laufendes Führen des Lehrgangsportfolios.
Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der TeilnehmerInnen

3. Semester – Modul MSPR1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis 3										
Eingangsphase, Lehrgangsbegleitung				0,25	M	0,25	4,00	3,00	3,25	0,25
Basiswissen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Deutsch als Zweitsprache 3		1,00			S	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Innovative Lernwege für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen 3		2,00			S/F	2,00	32,00	24,00	26,00	2,00
Lernen – Praxis - Reflexion 3		2,00			A	2,00	32,00	24,00	26,00	2,00
Wahlpflicht: Begegnungen mit Sprachen und Kulturen 3		1,00			S/U	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Summe MSPR-3 - 3. Semester		6,00		0,25		6,25	100,00	75,00	81,25	6,25
		6,25								6,25

Kurzzeichen:	Modulthema:			
MSP-4	Transfer in die Praxis, zusammenführen, bilanzieren			
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:			
LG "Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege"	NN			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:		
2.	8,25	4		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):			
1 Semester, einmalig	1			
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen: MSP 1-3				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:			Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: MSP 1-3				
Bildungsziele:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen und ergänzen bedarfsorientiert ihr Wissen und Know-How zu den Bereichen Basiswissen, Didaktik, Methodik und Projektmanagement führen ein Projekt mit dem Schwerpunkt Interkulturalität und Mehrsprachigkeit an ihrer eigenen bzw. der Schule einer Kollegin/eines Kollegen durch (schulstandortbezogen oder schulübergreifend) sie dokumentieren und präsentieren es im Rahmen des Lehrgangs und erhalten kollegiales Feedback schaffen Transfermöglichkeiten ausgewählter Projektteile für die eigene Schule schließen ihre Portfolioarbeit ab 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation eines Projekts unter Berücksichtigung der Aspekte Mehrsprachigkeit – Interkulturelle Bildung – Deutsch als Zweitsprache in einer Schule Begleiteter Fertigstellungsprozess des Lehrgangsportfolios 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> sind in der Lage, ein größeres zusammenhängendes Schulprojekt mit interkulturellem und mehrsprachigem Fokus in der Praxis durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren sind in der Lage, ein über 4 Semester geführtes Portfolio als Dokumentation ihres Lernprozesses abzuschließen sind in der Lage eine Schulprojektdokumentation als Abschlussarbeit zu verfassen und zu präsentieren. 				

Literatur:
gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Für eine positive Absolvierung sind aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, regelmäßige Teilnahme an Lernpartnerschaften/ Peergroups und laufendes Führen des Lehrgangsportfolios. Die Abschlussarbeit ist die Dokumentation des durchgeführten Projekts.
Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der TeilnehmerInnen

4. Semester – Modul MSPR4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis 4										
Eingangsphase, Lehrgangsbegleitung				0,25	M	0,25	4,00	3,00	3,25	0,25
Basiswissen Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Deutsch als Zweitsprache 4		1,00			S	1,00	16,00	12,00	13,00	1,00
Innovative Lernwege für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen 4		1,50			S/F	1,5	24,00	18,00	19,50	1,50
Projekt – Projektbegleitung - Reflexion		5,50			A	2,5	40,00	30,00	107,50	5,50
Summe MSPR-4 - 4. Semester		5,00		0,25		5,25	84,00	63,00	143,25	8,25
	8,25									

Teil III: Prüfungsordnung

§ 13 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Lehrgang „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis - Innovative Lernwege“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 14 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten des Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 15 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 16

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Modulportfolio, ein Reflexionsportfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala (§ 24) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen dieses Typs besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen dieser Typen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 17 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Vorlesungen (V)**: Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) **Seminare (S)**: Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) **Übungen (U)**: Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) **Exkursionen (E)**: Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) **Arbeitsgemeinschaften (A)**: Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) **Praktika (P)**: Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) **Tutorien (T)**: Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) **Mentorien (M)**: Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) **Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F)**: Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (3) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen,

die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (4) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere

Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs

- (1) Die einzelnen Portfolio-Dokumente stellen eine selektive, eigenständige Arbeit eines/einer Studierenden dar, ihr Inhalt ist mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgesprochen und einvernehmlich vereinbart. (Nur im Fall eines Nicht-Einvernehmens erfolgt die Themenstellung verbindlich durch die Lehrgangsleitung.)
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 4 umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen inklusive der Erstellung eines Reflexionsportfolios. Dieses umfasst die in allen Lehrveranstaltungen

verfassten oder gesammelten Dokumente, eine Reflexion der gesamten Ausbildung bzw. weitere Teile gemäß Bekanntgabe durch die Lehrgangsführung.

§ 28 Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil IV: Schlussbemerkungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Teil V: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 30. Mai 2012
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Zentrumsleitung: Mag.^a Justina Flanschger
mailto: justina.flanschger@phst.at
Tel.: 0316 8067 2401
- Inhalt u. Formale Gestaltung : Mag.^a Martina Huber-Kriegler
martina.huber-kriegler@phst.at
Mag.^a Dagmar Gilly
dagmar.gilly@phst.at
Mag.^a Justina Flanschger
justina.flanschger@phst.at

Informationen der STUKO:

Begutachtungsversion: Kopp-Sixt & Dorfinger, Begutachtungsversion vom 07.06.2012

Endversion: 11.06.2012